



9.12.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0562/2010, eingereicht von Agnieszka Sieczkowska, polnischer Staatsangehörigkeit, zur Beschlagnahme eines in Polen zugelassenen Firmenwagens durch die dänischen Behörden und der damit verbundenen Behinderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin beklagt sich über die Beschlagnahme ihres in Polen zugelassenen Firmenwagens durch die dänischen Behörden und über deren Forderung zur Zahlung einer immens hohen Zulassungssteuer sowie einer Geldbuße. Die Petentin hat ihres Erachtens im vorliegenden Fall voll und ganz in Übereinstimmung mit den auf diesem Gebiet geltenden Bestimmungen zur Zulassung und Besteuerung von Kraftfahrzeugen gehandelt und verweist in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-464/02, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Dänemark, und das Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-151/04 und C-152/04, Strafverfahren gegen Claude Nadin, Nadin-Lux SA und Jean-Pascal Durré (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de police de Neufchâteau), die sich alle auf die Nutzung eines in einem anderen Mitgliedstaat angemeldeten Firmenwagens beziehen. Die Petentin verweist ferner auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-156/04, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, in dem es heißt: „Die Kommission meint, dass diese Sanktionen in Verbindung mit der Praxis der griechischen Behörden hinsichtlich der Festlegung des Ortes des gewöhnlichen Wohnsitzes und der fehlenden Berücksichtigung der eventuellen Gutgläubigkeit des Betroffenen unverhältnismäßig seien.“ Die Petentin bittet daher das Europäische Parlament einzugreifen.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 1. Oktober 2010. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 9. Dezember 2010

Anmerkungen der Kommission

Die Petentin hat eine ähnliche Beschwerde an die Kommission gerichtet, in der es um die Beschlagnahmung und Kfz-Zulassungssteuern in Dänemark geht.

Befreiung von Zulassungssteuern auf Personenkraftwagen

Bei der Besteuerung von Personenkraftfahrzeugen besteht auf EU-Ebene keine Harmonisierung. **Da das Recht der Mitgliedstaaten auf Erhebung dieser Steuern nur durch sehr wenige Rechtsvorschriften der EU eingeschränkt wird, haben die Mitgliedstaaten bei diesen Fragen einen breiten Ermessenspielraum.** Gleichwohl müssen die Mitgliedstaaten bei der Ausübung dieser Befugnis die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Grundsätze beachten. In diesem Zusammenhang wurden durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union die Befugnisse der Mitgliedstaaten bei der Besteuerung von Firmenwagen, die einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Arbeitnehmer von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden, festgelegt und begrenzt. Auf diese Rechtsprechung beruft sich die Petentin.

In der Rechtssache C-464/02, *Kommission gegen Dänemark*, befand der Europäische Gerichtshof, dass eine Person, die in einem Mitgliedstaat beschäftigt ist und in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz hat, einen auf den Namen ihres Arbeitgebers zugelassenes Fahrzeug in einem anderen Mitgliedstaat für private und berufliche Zwecke innerhalb ihres Wohnsitzstaates nutzen kann, solange die Nutzung nicht überwiegend im Wohnsitzland erfolgt. In den verbundenen Rechtssachen C-151/04, *Claude Nadin*, und C-152/04, *Jean-Pascal Durré*, bestätigte der Gerichtshof seine Entscheidung bezüglich Arbeitnehmern und weitete sie auf die Aktionäre und Leiter eines Unternehmens aus.

Unter Umständen wie im Falle der Petentin würde die Rechtsprechung der EU zu Steuerbefreiungen für Firmenwagen, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind, jedoch nicht gelten, und zwar in erster Linie, weil die Petentin keinen Firmenwagen benutzt, das heißt ein auf den Namen ihres Arbeitgebers zugelassenes Fahrzeug.

Da die Petentin ein privates, auf ihren eigenen Namen zugelassenes Fahrzeug benutzt, ist die einzige für ihre Situation maßgebliche Richtlinie die Richtlinie des Rates 83/182/EG über Steuerbefreiungen innerhalb der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel¹.

So bestimmt die Richtlinie 83/182/EG des Rates, dass ein in einem Mitgliedstaat ansässiger Halter sein Kraftfahrzeug vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als in seinem Wohnsitzmitgliedstaat nutzen kann. Eine solche vorübergehende Nutzung in einem anderen Mitgliedstaat sollte keine steuerlichen Folgen haben, sofern die das

¹ ABl. L 105 vom 23.4.1983, S. 59.

Kraftfahrzeug nutzende Person ihren „gewöhnlichen Wohnsitz“ in einem anderen Mitgliedstaat hat.

Zum Zwecke der Festlegung des Ortes des gewöhnlichen Wohnsitzes heißt es in Artikel 7 der Richtlinie des Rates 83/182/EG, dass die beruflichen und persönlichen Bindungen einer Person an einen bestimmten Ort sowie die Dauer dieser Bindungen berücksichtigt werden müssen. Bestehen diese Bindungen nicht nur in einem einzigen Mitgliedstaat, ist gemäß der Richtlinie den persönlichen Bindungen Vorrang einzuräumen, sofern die Person regelmäßig an den Ort ihrer persönlichen Bindungen zurückkehrt. Bei der Bewertung der persönlichen und beruflichen Bindungen der Person sind alle erheblichen Tatsachen zu berücksichtigen, d. h. insbesondere die körperliche Anwesenheit des Betroffenen, diejenige seiner Familienangehörigen, die Einrichtung einer Wohnung, der Ort der Ausübung der beruflichen Tätigkeiten sowie der Ort, an dem die Vermögensinteressen liegen. (Vgl. Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-262/99, *Paraskevas Louloudakis*, Randnummern 51 und 56).

Ferner kann sich Dänemark gemäß Artikel 9 Absatz 3 als Ort des gewöhnlichen Wohnsitzes jeder Person aus einem anderen Mitgliedstaat ansehen, wenn diese Person dort ein Jahr oder 365 Tage in einem Zeitraum von 24 Monaten lebt. **Wird jedoch davon ausgegangen, dass eine Person zwei Wohnsitze hat, gilt als Ort des gewöhnlichen Wohnsitzes der, an dem ihr Ehegatte und ihre Kinder leben. In ähnlichen Fällen ist Dänemark verpflichtet, sich mit dem anderen betroffenen Mitgliedstaat abzusprechen, um zu entscheiden, welcher der beiden Wohnsitze für die Zwecke der Besteuerung verwendet werden sollte.**

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Nutzung eines Kraftfahrzeuges gemäß den Regelungen für eine vorübergehende Einfuhr erfüllt sind, müssen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten alle im jeweiligen Fall erheblichen Tatsachen anhand der sich aus der ständigen Rechtsprechung der Gemeinschaft ergebenden Kriterien bewerten und abwägen. Des Weiteren müssen die nationalen Gerichte eine Gesamtwürdigung der die Bindung betreffenden Gegebenheiten anhand aller ihnen vorgelegten Beweismittel vornehmen (siehe Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-262/99, *Paraskevas Louloudakis*, Ziffer 57).

Legt ein Mitgliedstaat fest, dass der gewöhnliche Wohnsitz der betreffenden Person in seinem Hoheitsgebiet liegt, kann der Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit dem EU-Recht eine Fahrzeugzulassungssteuer erheben, unabhängig davon, ob eine vergleichbare Zulassungsabgabe bereits in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurde (Vgl. hierzu das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-138/04, *Kommission/Dänemark*, Randnummer 13).

Die Kommission verweist mit Blick auf die hohen Sätze, die nach dänischem Recht für die Kfz-Zulassungssteuer gelten, auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-383/01, *De Danske Bilimportører*; in diesem Fall stellte der Gerichtshof fest, dass deren Höhe nicht gegen das EU-Recht verstößt.

Schließlich folgt aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs (Urteile in den Rechtssachen C-387/01, *Weigel*, Randnummer 55, und C-365/02, *Lindfors*, Randnummer 34), dass eine Zulassungssteuer durchaus negative Auswirkungen auf die Entscheidung über die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit haben kann, denn der Vertrag garantiert nicht, dass die Verlagerung des Wohnsitzes innerhalb der Union hinsichtlich der Besteuerung neutral ist. Nachteile, die einer Person im Ergebnis einer solchen Wohnsitzverlagerung entstehen,

würden lediglich dann den Bestimmungen des Vertrages widersprechen, wenn die Person gegenüber denen, die bereits einer solchen Steuer unterliegen, benachteiligt wäre, z. B. wenn der Steuerbetrag für den Wanderarbeitnehmer höher wäre als für eine Person, die bereits ihren Wohnsitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hat.

Nach Prüfung der Sachlage im Fall der Petentin anhand der EU-Rechtsprechung gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass gemäß den Regelungen über die vorübergehende Einfuhr keine Anhaltspunkte für eine allgemeine Verwaltungspraxis oder innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Erhebung einer Zulassungssteuer für Firmenfahrzeuge vorliegen, die nicht mit dem EU-Recht im Einklang stehen.

Die dänischen Rechtsvorschriften bezüglich der Beschlagnahme von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Kraftfahrzeugen

Der Kommission ist bekannt, dass die dänischen Behörden in der Tat in anderen Mitgliedstaaten zugelassene Kraftfahrzeuge beschlagnahmen, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass die Voraussetzungen für die Nutzung des Kraftfahrzeuges gemäß den Regelungen über die vorübergehende Einfuhr nicht erfüllt sind. Die Kommission nimmt diese Beschlagnahmen ernst, da das Recht zum Führen eines Kraftfahrzeugs wesentlich für die tatsächliche Ausübung der mit der Freizügigkeit von Personen verbundenen Rechte ist. Zudem können solche Maßnahmen nach der Rechtsprechung der Gemeinschaft bezogen auf das verfolgte Ziel, nämlich die Einziehung von Geldbußen, unverhältnismäßig sein. (Vgl. Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-156/04, *Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik*). Dieses Ziel kann nach Auffassung des Gerichtshofs mit Mitteln erreicht werden, die eher mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehen, z. B. durch die Stellung einer Sicherheit.

Die dänischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, dass das dänische Recht in solchen Fällen momentan keine weniger drastische Maßnahme als die Beschlagnahme vorsehen. Dänemark ist jedoch entschlossen, die notwendigen Veränderungen vorzunehmen, damit diese Frage in seinen Rechtsvorschriften geregelt ist und in der laufenden Wahlperiode ein neuer Gesetzentwurf eingebracht werden wird.

Schlussfolgerung

Was die Pflicht der Petentin zur Zahlung einer dänischen Zulassungssteuer für ihr privates Fahrzeug anbelangt, so obliegt die Beurteilung und Abwägung aller auf ihren Fall zutreffenden erheblichen Tatsachen im Licht der in der EU-Rechtsprechung aufgestellten Kriterien den nationalen Gerichten; sie haben zu entscheiden, ob ihr in Polen angemeldetes Fahrzeug gemäß den Regelungen über die vorübergehende Einfuhr von der Zulassungssteuer in Dänemark befreit werden kann. Die Kommission weist darauf hin, dass vor den nationalen Gerichten ein Verfahren anhängig ist, das Klarheit über ihre Steuerpflicht schaffen soll. Die Kommission vertraut darauf, dass diese Gerichte das EU Recht korrekt anwenden, und wird daher in dieser speziellen Angelegenheit keine weiteren Schritte unternehmen.

Was die dänischen Rechtsvorschriften über die Beschlagnahme von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Fahrzeugen betrifft, ist die Kommission zuversichtlich, dass Dänemark seine Rechtsvorschriften ändern wird, um dem EU-Recht nachzukommen. Die Kommission wird das diesbezügliche Gesetzgebungsverfahren in Dänemark aufmerksam verfolgen und die Petentin nach erfolgter Annahme der Rechtsvorschriften unterrichten.